8. Hat die Bestimmung in §. 36 Abs. 4 bes Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenstumes in der Umgebung von Festungen, die Bedeutung, daß dadurch, ohne Nücksicht auf das partikulare Recht, das Grundstück, wegen dessen Entwertung eine Rente zuerkannt worden ist, zum Träger des Forsberungsrechtes gemacht wird, oder hat sie nur die Bedeutung, daß die Eintragung im Nahonkataster die formale Boranssetzung sür die Bersolgung des Anspruches gegen den Kiskus ist?

II. Civilsenat. Urt. v. 20. November 1886 i. S. B. G. (Nebeninterven.) und des deutschen Reichsfiskus (Bekl.) w. A. A. G. (Al.) Rep. II. 240/86.

I. Landgericht Met.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Das Reichsgericht hat für die letztere Alternative entschieden. Der Rläger besaß in der Nähe der Festung Met Grundstücke, wegen deren E. d. R.G. Entsch, in Sivil, XVII.

Entwertung ihm durch Urteil vom 21. März 1881 bezw. 31. Januar 1883 für die Dauer von 37 Jahren eine jährliche Rente von 600 M 2uerkannt worden ift. Bei einer Berfteigerung in einem Übergebotsverfahren hat B. G. den größeren Teil der Grundstücke erworben und sobann sich als Eigentümer (Besitzer) in den Rahonkatafter eintragen lassen. Weil nun der Kiskus die Fortentrichtung der Rente verweigerte. beaehrte der Kläger mit der erhobenen Klage, daß erkannt werde, daß die Rente nicht an den verkauften Grundstücken hafte und daher der Kiskus gehalten sei, die Rente an den Rläger zu bezahlen. Räufer ift als Rebenintervenient bes Kistus in ben Prozeß eingetreten und hat geltend gemacht, daß der Rentenanspruch auf ihn übergegangen Das Landgericht hat im wesentlichen nach dem Klagantrage erkannt und die von dem Nebenintervenienten ergriffene Berufung ist (abgesehen von einer Abanderung bezüglich der Kosten) zurückgewiesen worden. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und fofort in der Sache auf Abweisung der Rlage gegen den Fistus erkannt.

Aus ben Gründen:

"Nach der prozessualen Sachlage ist der deutsche Reichsfiskus der Beklagte und G. ift bemselben als Nebenintervenient beigetreten. In dieser Eigenschaft kann er aber eigene Rechte gegen den Rläger nicht geltend machen und kann in dem gegenwärtigen Rechtsftreite überhaubt nicht über das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Nebenintervenienten, sondern nur über dasjenige zwischen jenem und dem Beklagten entschieden werden. Da der Nebenintervenient zwar wirksam für die Partei mit oder ohne ihren Willen, nicht aber gegen ihren Willen handeln kann, so hätte auch die von demfelben inkorrekterweise auch gegen ben Beklagten eingelegte Berufung für unzuläffig erklärt werden sollen. Es kommt jedoch hierauf weiter nicht an, weil bei der festgestellten Prozeglage nur der Anspruch des Rlagers gegen den Ristus au prüfen, bei richtiger Auslegung des fog. Rayongesetes vom 21. De= zember 1871 aber die Aktivlegitimation des Klägers zur Verfolgung eines Rentenanspruches gegen ben Sistus zu verneinen und letterer nicht für verbunden zu erachten ist, sich mit dem Kläger auf einen Rechtsftreit über die Frage einzulassen, ob diesem oder dem G. der Anspruch zustehe.

Der §. 36 Abs. 4 bes gedachten Gesetzes bestimmt nämlich, daß die Rente an den jeweiligen im Rayonkataster eingetragenen Besitzer

bes Grundstückes zu bezahlen sei. Damit ist zwar nicht, wie der Vertreter des Revisionsklägers behauptet, reichsrechtlich das Grundstück zum Träger des Forderungsrechtes, die Eintragung zur Bedingung der materiellen Berechtigung, wohl aber ist die Eintragung in der Weise zur sormalen Voraussezung für die Rechtsverfolgung gegen den Fiskus gemacht, daß dieser rechtsgültig durch Bahlung an den Eingetragenen befreit wird und nicht verpflichtet ist, mit einem nicht im Rayonkataster Eingetragenen über dessen angeblich besseres Recht einen Prozes zu führen.

Diese Auslegung ergiebt sich aus dem Wortlaute und dem Bu- sammenhange der einzelnen Bestimmungen des Gesetz, sowie aus den

Vorarbeiten zu bemfelben.

Daß das Grundstück das Subjekt des Forderungsrechtes fei, befagt ber Abs. 4 a. a. D. nicht, wohl aber bestimmt er, an wen die Rente zu bezahlen sei, und bessen Aufnahme in das Gesetz ließe sich gar nicht erklären, wenn ihm nicht der Zweck und die Bedeutung beizulegen ware, eine feste, formale Voraussetzung für die Zahlungspflicht bes Kiskus und für die Legitimation diefem gegenüber zu schaffen. ergiebt sich auch aus den Vorschriften der &&. 9-12 über Anlage und Fortführung des Rayonkatasters, von denen der &. 12 unverkennbar im Busammenhange mit &. 36 Abs. 4 a. a. D. bestimmt, daß die Rommandantur dafür Sorge zu tragen habe, daß im Rahonplane und Rahonkatafter alle Veränderungen in baulicher Beziehung, sowie im Besite, in der Benutung oder Bestimmung der Grundstücke nachgetragen werben. Es mußte auch die Legitimation dem Fiskus gegen= über an eine folche beftimmte Thatsache geknüpst werden, da diesem unmöglich die Brüfung der privatrechtlichen Berhältnisse und Ansprüche nicht eingetragener Personen zugemutet und er nicht ber Gefahr doppelter Rahlung ausgesetzt werden kann, wenn bei folder Untersuchung ein Frrtum unterlaufen follte. Daburch wurde auch ber erheblichen Belastung vorgebeugt, welche für den Kiskus entstehen würde, wenn ihm gegenüber die bestrittenen privatrechtlichen Ansprüche auf die Rente zum Austrage gebracht werden müßten oder könnten. In diesem Sinne sprach sich schon bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfes ein Abgeordneter aus. Der &. 17 Abs. 2 bes Entwurfes entsprach bem jetigen &. 36 Abs. 4 mit Ausnahme des Wortes "jeweiliger", welches von der Kommission des Reichstages eingeschaltet worden ist und der §. 18 lautete: "Inwieweit die Rente als Bubehör des Grundstückes

anzusehen ist, und welche Rechte den Realgläubigern an derselben zusstehen, bestimmt sich nach Landesgesehen". Dies schien dem gedachten Abgeordneten nicht recht zusammengehen zu können, weil, wenn schlechthin an den Besiher bezahlt werden soll, also nur an eine Person, welche äußerlich oder im Kataster als der Berechtigte erscheint, dies den Anspruch jedes berechtigten Nichtbesihers, wenigstens auf direkte Auszahlung an ihn, ausschließe. Ein solcher Berechtigter sei dann genötigt, sich wieder an dem bloßen Besiher zu erhosen.

Auf den Vorschlag der Reichstagskommission sind nun die Einsgangsworte des §. 18 gestrichen worden, wodurch der §. 37 a. a. D. seine jezige Fassung erhalten hat; dies geschah jedoch nicht, um die Rente als Zubehör des Grundstückes zu bezeichnen, sondern im Berichte der Kommission ist hierüber folgendes gesagt:

"Der §. 37 der Kommissionsvorlage ist dem Grundgedanken der Regierungsvorlage darin gesolgt, daß es nach den Landesgesetzen zu bestimmen sei, welche Nechte den Nealgläubigern, richtiger Nealsberechtigten, an der Entschädigung zustehen. Über die Frage, ob und wieweit die Nente als Zubehör des Grundstückes anzusehen ist, sollen ebenfalls die Landesgesetze entscheiden. Es schien aber nicht richtig zu sein — dies besonders hervorzuheben".

Sobann ift noch bemerkt:

"An dieser Stelle muß im allgemeinen bemerkt werden, daß das Geset überall die Bezeichnung "Besitzer" nicht "Eigentümer" gewählt hat. Nach der Aussührung eines Vertreters des Bundesrates hatte der Begriff "Eigentümer" zu eng geschienen, man hat gemeint, daß manche Grundbücher den Eigentümer gar nicht nachwiesen, und hat man sich in diese Frage nicht einmischen zu müssen geglaubt; die Festungsbehörde ist auf dem richtigen Boden, wenn sie an den im Rayonkataster bezeichneten Besitzer bezahlt."

Aus diesen Vorarbeiten ergiebt sich, daß das Geset über die materielle, privatrechtliche Berechtigung an der Kente nicht entscheidet, daß dasselbe insbesondere kein Obligationsverhältnis schafft, dessen bezrechtigtes Subjekt das Grundstück ift, dess aber andererseits die Legitimation dem Fiskus gegenüber von der Eintragung als Besitzer im Rahonkataster abhängig macht. In diesem Sinne wird das Gesetz auch von den Schriftsellern verstanden.

Bgl. Seybel in Hirth, Annalen bes Deutschen Reiches 1874 S. 1079/1080; Laband, Staatsrecht Bd. 3 S. 392.

Weil nun unbestritten nicht der Kläger, sondern G. im Rayonstataster als Besitzer eingetragen ist, hat nach dem Ausgesührten der Beklagte mit Recht die Aktivlegitimation des ersteren bestritten und Abweisung der Klage beantragt. Über das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und G. hätte nur entschieden werden können, wenn der letztere als Hauptintervenient in den Prozes eingetreten und damit die Voraussetzung des §. 72 C.B.O. geschaffen worden wäre.

Das Urteil war hiernach wegen Verletung des §. 36 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 und der §§. 63. 64 C.P.O. auszuheben und mußte nach dem Vorausgeschickten sosort in der Sache auf Abweisung der gegen den Fiskus gerichteten Klage erkannt werden, wobei selbstwerständlich dem Kläger unbenommen bleibt, seine behaupteten Ansprüche dem G. gegenüber in einem besonderen Rechtsstreite zum Austrage zu bringen."